

Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich

mit der

Strafgesetz-Novelle von 1876.

Erläutert durch die

amtlichen Materialien der Gesetzgebung

und die

Entscheidungen des Preuß. Obertribunals

von 1870 bis 1876

von

R. Höinghaus.



Fünfte Auflage.

Berlin, 1876.

Gustav Hempel.

Inhalts-Verzeichniss.

	<i>Seite</i>
I.	
Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870	7
II.	
Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871	10
III.	
Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom 10. Dezember 1871	11
IV.	
Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Von 1876.	
Einleitung	12
Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs	33
V.	
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.	
Einleitende Bestimmungen	§§ 1—12. 35
Erster Theil. Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im Allgemeinen.	
Erster Abschnitt. Strafen	§§ 13—42. 42
Zweiter Abschnitt. Versuch	§§ 43—46. 60
Dritter Abschnitt. Theilnahme	§§ 47—50. 62
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern	§§ 51—72. 71
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehr erer strafbarer Handlungen	§§ 73—79. 92
	1*

Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung.	Seite
Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath	§§ 80—93. 96
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn	§§ 94—97. 102
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten	§§ 98—101. 104
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	§§ 102—104. 105
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	§§ 105—109. 109
Sextster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt	§§ 110—122. 111
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	§§ 123—145. 118
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	§§ 146—152. 132
Neunter Abschnitt. Meineid	§§ 153—163. 135
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung	§§ 164. 165. 140
Elfster Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	§§ 166—168. 141
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	§§ 169. 170. 144
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	§§ 171—184. 145
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	§§ 185—200. 156
Funfzehnter Abschnitt. Zweikampf	§§ 201—210. 163
Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	§§ 211—222. 167
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung	§§ 223—233. 171
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	§§ 234—241. 182
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	§§ 242—248. 184
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung	§§ 249—256. 192
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Gehlerei	§§ 257—262. 196
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue	§§ 263—266. 199

Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung	§§ 267—280.	203
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerutt	§§ 281—283.	208
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verlezung fremder Geheimnisse	§§ 284—302.	212
Siehsundzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung	§§ 303—305.	223
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingesährliche Verbrechen und Vergehen	§§ 306—330.	224
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Umte	§§ 331—359.	238
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertritteungen	§§ 360—370.	250
<hr/>		
Register		266



I.

Einführungs-Gesetz

zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund
vom 31. Mai 1870 (Bundes=Gesetzblatt S. 195).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

§ 2.

Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verlegerungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Missbrauch des Vereins- und Versammelungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Zur-Nebenschrift.

Das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 ist durch § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 63) zum Reichsgesetz erklärt mit der Maßgabe, daß, wo in demselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet — — verfassungsmäßigen Organen — — die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind.

Erkenntnisse des Obertribunals zu § 2.

1. Der § 270 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, welcher das Abhalten Anderer von Mithilfen oder Weiterbieten bei Versteigerungen durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheiles unter Strafe stellt, ist durch das Strafgesetzbuch